



Newsletter Sonderausgabe Juni 2025

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sollen vollständig und ERSATZLOS aus dem WTPG gestrichen werden

Liebe Mitglieder der LABEWO,

noch liegt der Gesetzentwurf zur Reform des WTPG offiziell nicht vor, aber die Verlautbarungen des Ministers und seines Ministeriums legen nahe, dass das Land Ernst machen will und plant ambulant betreute Wohngemeinschaften (abWGs) vollständig und ERSATZLOS aus dem WTPG zu streichen.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften bedeutet dies:

- Sämtliche Qualitätsanforderungen und -auflagen entfallen.
- Es gibt keinen ordnungsrechtlichen Rahmen und keine Anzeigepflicht mehr.
- Initiativen, die eine Wohngemeinschaft aufbauen wollen, müssen keine konzeptionellen, personellen oder organisatorischen Auflagen mehr erfüllen.
- Für Bewohner:innen in Wohngemeinschaften gibt es künftig keine staatliche Anlaufstelle für ihre Beschwerden.
- Beim Auftreten von Missständen bleibt nur der individuelle Klageweg.
- Das Schutzversprechen des Staates gegenüber vulnerablen Bewohner:innen wird damit aufgekündigt.

Dies alles braucht erstmal eine Einordnung.

Hintergrund

Es geht um die Initiative des Landes zur Entbürokratisierung und Optimierung von Verwaltungsprozessen im Rahmen der Entlastungsallianz. Dazu wurde u.a. eine „Unterarbeitsgruppe 4 Pflege“ ins Leben gerufen, zu der auch die LABEWO eingeladen war.

Vorab ist festzuhalten: auch wir von der LABEWO setzen uns seit vielen Jahren für einen Abbau von bürokratischen Hürden, für eine Flexibilisierung von ordnungsrechtlichen und baulichen Vorgaben sowie für eine Stärkung zivilgesellschaftlicher Beteiligung ein. Unsere Vorschläge haben wir aktiv in die Entlastungsallianz eingebracht.

Die nun vom Land geplante **vollständige Deregulierung** von Wohngemeinschaften schießt jedoch weit über das Ziel hinaus. Das Land vollzieht damit eine geradezu atemberaubende Abkehr von seinen bisherigen Überzeugungen und Haltungen. Eine qualitätsgesteuerte Weiterentwicklung von Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg findet damit ihr vorläufiges Ende. Ambulant betreute Wohngemeinschaften – so unsere Befürchtung – werden so der Beliebigkeit und letztlich den Machtstrukturen des Marktes preisgegeben.

In einer ersten Stellungnahme vom 25. November 2024 haben wir zu der geplanten Gesetzesänderung ausführlich Stellung genommen und sowohl auf Chancen und neue Möglichkeiten als auch auf Risiken und Gefahren der geplanten Deregulierung hingewiesen.

Zur Erinnerung

Als 2014 das WTPG im Landtag verabschiedet wurde, herrschte damals ein breiter Konsens, dass „sogenannte Berliner Verhältnisse“ in Baden-Württemberg konsequent verhindert werden müssen. Diese standen synonym für einen unregulierten Pflegemarkt, der keine Qualitäts- und Mindeststandards für ambulant betreute Wohngemeinschaften kannte und dazu führte, dass Grenzanbieter der Langzeitpflege menschenrechtlich und fachlich höchst problematische Versorgungssettings betreiben konnten – mit guten Gewinnen bei minimalen Standards. Um diese Missstände rund um die WGs in Berlin zu beenden, hat der dortige Senat 2021 sein WTG novelliert und ambulant betreute Wohngemeinschaften klar ordnungsrechtlich geregelt.

Mit der geplanten Herausnahme der ambulant betreuten Wohngemeinschaften aus dem WTPG geht das Land Baden-Württemberg nun genau einen entgegengesetzten Weg und riskiert mit dieser Deregulierung die Aufkündigung seiner Schutzverpflichtung – und damit die Gefährdung grundlegender Menschenrechte.

Diese Sorge teilen auch zentrale **Interessen- und Verbraucherschutzverbände** im Land. Gemeinsam mit dem Sozialverband VdK, dem Landespflegerat, der LAG Selbsthilfe und der BIVA haben wir deshalb erneut eine Stellungnahme für das Ministerium verfasst und – wie bereits im November – um eine zeitnahe Antwort auf elementare Fragestellungen gebeten. Das Schreiben ging zugleich an die pflege- und behindertenpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen. Bisher haben wir leider keine Antwort erhalten.

Deshalb ist es jetzt Zeit an die Öffentlichkeit zu gehen.

Auf den folgenden Seiten unseres SONDER-Newsletters können Sie unsere gemeinsame Anfrage bzw. Stellungnahme lesen.

Dabei haben wir drei Bitten an Sie:

- **Bitte geben Sie uns Rückmeldung, ob bzw. inwieweit Sie unsere Einschätzungen teilen.**
- **Reichen Sie die Anfrage weiter.**
- **Suchen Sie das Gespräch mit Ihren Landtagsabgeordneten vor Ort. Denn es sind die Abgeordneten, die Gesetze beschließen.**

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Ihr geschäftsführender Vorstand

Gabriele Beck, Dr. Beate Radzey, Lucia Eitenbichler, Marco Kuhn-Schönbeck,
Linda Westwood, Franz-Josef Winterhalter

Impressum

Landesarbeitsgemeinschaft ambulant betreuter Wohngemeinschaften
Baden-Württemberg e.V. LABEWO

V.i.S.d.P. Gabriele Beck und Dr. Beate Radzey, geschäftsführender Vorstand

Gänsheidestraße 49, 70184 Stuttgart

E-Mail: mail@labewo.de. **Homepage:** www.labewo.de

Redaktion: Christina Kuhn, Anne Helmer, Linda Westwood

Gemeinsame Anfrage
zur Reform des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes

L.A.G.
SELBSTHILFE
Baden-Württemberg e. V.



LPR

Landespflegerat
Baden-Württemberg



SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG



Landesverband Selbsthilfe
Körperbehinderter Menschen
Baden-Württemberg e.V.

 **DGM**
Deutsche Gesellschaft
für Muskelkranke e. V.
LANDESVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG



Stuttgart, 30.04.2025

Im Juli 2023 wurde die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg ins Leben gerufen, deren „Unterarbeitsgruppe 4 Pflege“ sich mit der „Flexibilisierung und Entbürokratisierung des WTPG beschäftigt. Am 27. Februar 2025 wurde der aktuelle Reformvorschlag des Sozialministeriums vorgestellt. Dieser sieht vor, ambulant betreute Wohngemeinschaften **vollständig und ersatzlos** aus dem WTPG zu streichen. Sie sollen damit künftig keinen ordnungsrechtlichen Regelungen mehr unterliegen.

Wir teilen die Auffassung, dass im Pflegebereich **mutige Reformen nötig** sind. Daher begrüßen wir das Anliegen des Ministeriums, ordnungsrechtliche Vorgaben zu flexibilisieren, Bürokratie abzubauen und zivilgesellschaftliche Beteiligung zu stärken.

Der zuletzt vorgestellte Entwurf allerdings irritiert - vollzieht das Ministerium doch eine geradezu atemberaubende **180-Grad-Wende** seiner bisherigen Überzeugungen und Grundsätze. Ambulant betreute Wohngemeinschaften galten in den vergangenen Jahren nicht nur als wichtiger Innovationsbaustein der Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“, sondern auch als Motor für neue Formen der Sorge und Pflege in den Kommunen und Gemeinden und wurden gezielt gefördert.

Vor diesem Hintergrund ist es für uns unverständlich, dass das Land nun plant, sämtliche ordnungsrechtlichen Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften ersatzlos zu streichen und bestehende Qualitäts- und Sicherungsmechanismen außer Kraft zu setzen. Damit entzieht sich das Land seiner Verantwortung für diese Wohnform und gibt sie der Beliebigkeit und den Kräften des Marktes preis.

Will die Landesregierung, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften mit ihrem Konzept der Verantwortungsteilung und Mitbestimmung weiterhin einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zum Zusammenhalt in unseren Dörfern und Gemeinden leisten, dann braucht es Antworten auf zentrale Fragestellungen:

1. Aufkündigung der Schutzverpflichtung des Staates für vulnerable Personengruppen

Mit der Herausnahme von abWGs aus dem WTPG wird das staatliche Schutzversprechen für vulnerable Personengruppen, die sich in struktureller Abhängigkeit befinden - wie schwerstpflegebedürftige Bewohner:innen und Menschen mit Demenz - außer Kraft gesetzt. Sie haben damit keine staatliche und niederschwellige Anlaufstelle mehr für ihre Beschwerden und können bei Missständen mit keinerlei Durchgriffsrechten rechnen. Was bleibt ist nur der individuelle Klageweg.

In den Sitzungen der Entlastungsallianz entstand der Eindruck, dass das Ministerium abWGs als private Häuslichkeiten einstuft. Fakt ist, dass auch in Baden-Würt-

temberg 70% der Pflege-WGs und 92% der abWGs für Menschen mit Behinderungen anbieterverantwortet sind (Erhebung der FaWo 2023) Ambulante Pflegedienste als Träger erzielen mit dieser Wohnform einen Jahresumsatz von ca. 600.000 bis 800.000 € und sind mit kleinen mittelständischen Unternehmen vergleichbar. Wohngemeinschaften sind also nicht nur eine Wohnform, sondern auch ein Geschäftsmodell.

Fragen:

- Wie kommt das Land künftig seiner Schutzverpflichtung gegenüber Bewohner:innen in abWGs nach?
- Wie will das Land verhindern, dass „Grenzanbieter“ der Langzeitpflege fachlich und menschlich problematische Versorgungssettings betreiben?

2. Die Anzeigepflicht entfällt – das Transparenzgebot wird ausgesetzt

Mit der Streichung von abWGs aus dem WTPG entfällt auch die Anzeigepflicht: es muss weder eine Konzeption noch eine Vereinbarung zur Sicherung der Selbstbestimmung der Bewohner:innen vorgelegt werden. Damit gibt es kein verbindliches Anforderungsprofil für Pflege-WGs mehr, das sicherstellt, dass dort Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf bis zum Lebensende leben können.

Fragen:

- Wie sollen Kommunen oder Landkreise ambulant betreute Wohngemeinschaften in ihre Pflegestrukturplanung aufnehmen, wenn sie keine Information mehr über Standort, Träger, Konzept und Zielgruppe haben?
- Wie sollen Pflegestützpunkte und Beratungsstellen beraten, wenn ihnen keine Informationen vorliegen?
- Wie kann eine (künftig noch stärker) gewünschte zivilgesellschaftliche Kontrolle durch Angehörige und Ehrenamtliche gewährleistet werden, wenn es keinerlei konzeptionelle, organisatorische und personelle Vorgaben für abWGs mehr gibt?
- Wie sind die aktuellen landespolitischen Überlegungen mit den Bestrebungen auf Bundesebene vereinbar, die vorsehen, dass Kommunen stärker in die Gestaltung der Pflegeinfrastruktur eingebunden werden sollen?

3. Keine Regelungen für die Gewährung von Sozialhilfe

Ohne landesrechtliche Grundlagen droht eine weitere Verschärfung der ohnehin uneinheitlichen Sozialhilfegewährung in abWGs.

Frage:

- Auf welcher Grundlage sollen Sozialhilfeträger künftig Leistungen für Bewohner:innen von abWGs gewähren, wenn es keine verbindlichen Kriterien und Qualitätsvorgaben für diese Wohnform mehr gibt?

4. Wegfall des Angebots der Beratung

Bisher konnten zivilgesellschaftliche Initiativen, Kommunen und Träger bei rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen auf Beratung durch die FaWo zurückgreifen – auch dieses Angebot steht in Frage.

Frage:

- Wird das Land künftig Initiativen, Kommunen und Dienstleister beim Aufbau und Betrieb von innovativen, gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf fachlich beraten?

5. Gefahr einer Deregulierung für den gesamten Pflegebereich

Künftig bestimmt das Leistungsrecht, ob ein Angebot unter das WTPG fällt. Ohne vollstationären Vertrag nach § 72 SGB XI gilt das Heimrecht nicht mehr. Die geplante Deregulierung betrifft damit nicht nur WGs, sondern weitere Versorgungsformen. Pflegeheimträger, die auf den Wohngruppenzuschlag verzichten, ihren Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI kündigen und ihre Immobilie vermieten, können leistungsgerecht als ambulant eingestuft werden – ohne ordnungsrechtliche Auflagen, aber mit Zugang zu SGB-V- und SGB XI Leistungen.

Frage:

- Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass Pflegeeinrichtungen, die leistungsgerecht in den ambulanten Bereich wechseln, nicht vollständig außerhalb staatlicher Kontrolle agieren?

Fazit:

Das Land trägt im Rahmen der Daseinsvorsorge und der UN-Behindertenrechtskonvention Verantwortung für vulnerable Gruppen. Dies gilt nicht nur für Kinder, sondern auch für alte und behinderte Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf. Ein Rückzug des Staates aus der Verantwortung für abWGs hätte gravierende Folgen: Es würde ein gesellschaftspolitisch höchst bedenkliches Signal gesendet, wenn besonders schutzbedürftige Menschen nicht mehr mit einem verlässlichen staatlichen Schutz rechnen können. Eine etablierte Wohnform, die von Vielen als Wohn- und Versorgungsform präferiert wird und die - wie kaum eine andere - für zivilgesellschaftliche Aktivierung, Demokratie und Zusammenhalt steht - wird so marktwirtschaftlich organisierten Strukturen überlassen.

Deshalb stellen wir für die Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit von abWGs folgende Vorschläge zur Diskussion:

1. Planung und Gestaltung einer Übergangsphase - weg von behördlicher Kontrolle hin zu zivilgesellschaftlicher Mitverantwortung

Die Lösung für die Pflege liegt nicht in der **ersatzlosen** Streichung von Qualitäts- und Schutzmechanismen, sondern in der Beantwortung der Frage, wie wir angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels Qualitätsverantwortung neu denken und organisieren – mit Blick auf die Bedeutung der Zivilgesellschaft, mit Blick auf die Verantwortung der Fachdienste und mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates.

Will das Sozialministerium nicht riskieren, die in den vergangenen elf Jahren aufgebauten Strukturen, Netzwerke und Entwicklungen über Nacht einzureißen, braucht es eine Übergangsphase. In dieser Zeit müssen Entbürokratisierung, zivilgesellschaftliche Selbstorganisation und tragfähige Alternativen aktiv gestaltet und erprobt werden. Um diesen Transformationsprozess zu ermöglichen, stellt die Landesregierung finanzielle Mittel und zeitliche Spielräume bereit – denkbar wäre dies auch im Rahmen eines Modellvorhabens zum § 123 SGB XI. Dies könnte exemplarisch in einer Modellregion erprobt und evaluiert werden. Für bestehende Wohngemeinschaften im Land braucht es währenddessen eine Übergangsregelung und rechtliche Absicherung.

2. Vertrauenskultur und zivilgesellschaftliche Mitverantwortung - Beispiele aus anderen Bundesländern

Es gibt gute Beispiele aus anderen Bundesländern, wie und auf welchem Weg zivilgesellschaftliche Mitverantwortung in den Gemeinden und Kommunen gestützt und aktiviert werden kann. Grundlage all dieser Konzepte ist, dass das Land weiterhin Verantwortung in Form von Koordination, Qualifizierung, Beratung und Qualitätssicherung übernimmt. Dies Aufgaben allein an die Zivilgesellschaft zu delegieren zu wollen, geht an der Realität vorbei- das Land trägt Mitverantwortung und muss aktiv eingebunden bleiben.

- **Beispiel BiQ (Bürgerengagement im Quartier) Hamburg-Wirken wo Menschen wohnen**
BiQ steht für Vertrauenspersonen, WG-Begleiter:innen, Wohn-Pat:innen und Begleiter:innen von Haus-Pflege-Gemeinschaften. Sie bauen gemeinsam Brücken, bauen Barrieren ab und setzen sich für eine gerechtere Zukunft ein – alles im Zeichen des Ehrenamts. <https://www.biq-gmbh.de>
- **Beispiel: Das Konzept Vertrauensperson Berlin**
Im Rahmen der Novellierung des „Gesetzes über Selbstbestimmung und

Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabe-gesetz - WTG)“ 2021 hat der Berliner Senat die Funktion einer „Vertrauensperson für ambulant betreute Wohngemeinschaften“ eingeführt. Vertrauenspersonen sind ehrenamtliche, neutrale Ansprechpartner:innen für alle Akteure rund um Wohngemeinschaften. <https://vertrauensperson.berlin/>

3. Verbindliche fachliche Richtlinien – auch als Grundlage für die Gewährung von Hilfe zur Pflege

Um abWGs weiterhin als eigenständige Wohnform zu sichern, bedarf es landesweit gültiger Richtlinien, die die zentralen Qualitätsmerkmale von abWGs definieren und eine Abgrenzung zu Kleinstheimen ermöglichen. Diese Richtlinien gilt es gemeinsam mit Vertreter:innen des Sozialministeriums, der FaWo, der LABEWO, des Städte-/Gemeindetags, der Pflegekassen, des Landespflegerats und der Betroffenenverbände zu erarbeiten. Dieser Arbeitsschritt könnte auf der Basis bereits vorliegender Konzepte wie den Qualitätsbausteinen des Freiburger Modells zeitnah geschehen. Diese Richtlinien könnten den Landratsämtern/Kommunen als Orientierung und Grundlage für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen und sonstiger Förderungen (z. B. Anschubfinanzierungen) dienen.

4. Beratung für zivilgesellschaftliche Initiativen, Kommunen und Dienstleister

Das Beratungsangebot muss weiterhin sichergestellt werden und ist mit Blick auf die gewünschte Diversifizierung von gemeinschaftlichen Wohnformen notwendiger denn je.



Stellungnahme der LABEWO zur Reform des WTPG – UAG4 „Pflege“ der Entlastungsallianz

Ambulant betreute Wohngemeinschaften – so die Landesregierung – sind ein wichtiger Innovationsbaustein der Landesstrategie „Quartier 2030 Gemeinsam.Gestalten“ für eine alters- und generationengerechte Quartiersentwicklung.

Mit ihrem Konzept der Verantwortungsteilung, der frühzeitigen Beteiligung und Einbindung von An- und Zugehörigen und Bürger:innen vor Ort sowie den damit verbundenen Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten sind sie Pioniere und Vorreiter einer dringend benötigten neuen Sorge- und Pflegekultur.

Mit der Verabschiedung des WTPG 2014 wurden ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg ordnungsrechtlich verankert. Heute – 10 Jahre später – steht im Rahmen der Diskussion um eine „Flexibilisierung und Entbürokratisierung des WTPG“ der Vorschlag im Raum, ambulant betreute Wohngemeinschaften ersatzlos aus dem WTPG zu streichen.

Welche Chancen und neuen Möglichkeiten, aber auch welche Risiken damit verbunden sind, dazu möchten wir als Landesarbeitsgemeinschaft ambulant betreuter Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg (LABEWO) im Folgenden Stellung nehmen.

Mit Blick auf die immensen Herausforderungen des demografischen und sozialen Wandels ist eines klar: Es braucht für den Gesamtbereich der Pflege mutige Reformen.

Der Reformvorschlag

Der vorliegende Entwurf zur Reform des WTPG sieht vor, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften als Wohnform künftig nicht mehr im WTPG und damit nicht mehr im Landesrecht verankert sind. Als rechtlich verbindlicher Rahmen für den Aufbau und Betrieb ambulant betreuter Wohngemeinschaften gilt dann das SGB XI (§ 38a).

Damit unterliegen ambulant betreute Wohngemeinschaften nahezu keinen personellen, organisatorischen, konzeptionellen und nur in begrenztem Umfang baulichen Regelungen.

Chancen und neue Möglichkeiten

Nicht nur die LABEWO, sondern auch viele Initiativen hatten sich in den vergangenen Jahren eine Flexibilisierung ordnungsrechtlicher, insbesondere aber auch baulicher Vorgaben gewünscht.

Eine Deregulierung schafft neue Freiheiten und Experimentiermöglichkeiten

- ▶ Ambulant betreute Wohngemeinschaften können künftig in einer weit größeren Vielfalt entstehen. Von minimal 2 bis maximal 12 Bewohner:innen ist alles möglich.
- ▶ Pflege-WGs können in den Kommunen bedarfsgerechter geplant werden – entlang der Frage: wie hoch ist der Be-

darf in unserer Gemeinde/Stadtteil/Dorf?

- ▶ Bestandsimmobilien, Leerstände sowie kleinere Wohnflächen können ohne die sonst üblichen Auflagen für WGs genutzt und umgeplant werden.
- ▶ Die Beschränkung, dass Träger maximal 2 Pflege-WGs in unmittelbarer räumlicher Nähe betreiben dürfen, entfällt. Künftig können unter dem Dach eines Trägers oder einer Initiative beliebig viele Pflege-Wohngemeinschaften entstehen.

Bauliche Reglementierungen werden abgebaut

- ▶ Damit eröffnen sich neue Chancen, kostengünstiger und bedarfsgerechter planen und bauen zu können.
- ▶ Bei Bädern können künftig Gemeinschaftsbäder statt teurer Einzelbäder geplant werden.
- ▶ Durch den Wegfall von Auflagen können die Investitions- und Baukosten und damit auch die Mietkosten gesenkt werden.

Gründungsprozesse können vereinfacht, Partnerschaften und Kooperationen vor Ort genutzt werden.

- ▶ Die Unterscheidung zwischen trägerverantworteten und vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften entfällt. Erfahrene Pflegedienste, die WG- Initiativen beraten, geraten nicht mehr automatisch unter dem Verdacht, „Träger der WG“ zu sein.

- Wie und mit welcher Organisations- bzw. Trägerstruktur eine WG konzipiert, geplant und betrieben wird, kann nach den Ressourcen und Möglichkeiten vor Ort entschieden werden.

Größere Flexibilität und Synergien beim Personaleinsatz – insbesondere bei der Nachtpräsenz

- Die im WTPG geforderte Personalpräsenz von 36 Stunden bei trägergestützten WGs kann bedarfsgerecht flexibilisiert werden.
- Insbesondere bei der Nachtpräsenz können Synergien geschaffen und damit die Eigenanteile gesenkt werden (z.B. eine gemeinsame Nachtwache für zwei WGs).

Hintergrund ist, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften nach wie vor keinen Anspruch auf Finanzierung der nächtlichen Betreuung und Rufbereitschaft haben. Die Kosten dafür müssen allein von den Bewohner:innen getragen werden – ein nicht unerheblicher Kostenfaktor.

Die aktive Einbindung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten wird für alle WGs in eigenständiger Weise möglich

- „Mitverantwortung“ und Beteiligung kann unkomplizierter gelebt werden.
- Angehörige, Freunde, Nachbarn und Unterstützer:innen vor Ort können sich entlang ihrer Möglichkeiten aktiv einbringen.

Der Weg zur Umwandlung von Pflegeheimen in ambulant betreute Wohngemeinschaft wird geebnet.

Voraussetzung ist, dass

- in einer WG maximal 12 Personen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf leben,
- die Vorgaben des § 38a SGB XI (Vorhandensein einer Koordinationskraft) eingehalten werden,
- der Leistungsumfang nicht einer Vollversorgung entspricht, sondern eine aktive Einbindung Dritter vorsieht.

Risiken und notwendige Klärungen

Bei aller Notwendigkeit der Entbürokratisierung und Flexibilisierung ordnungsrechtlicher Vorgaben muss gegenüber den Bewohner:innen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften das staatliche Schutzversprechen gegenüber Bürger:innen – insbesondere vulnerablen Personengruppen, die sich in struktureller Abhängigkeit befinden – auch in Zukunft eingelöst und gesichert werden.

Der Wegfall personeller, organisatorischer und konzeptioneller Regelungen birgt Chancen, er birgt aber auch Gefahren und Risiken. Er wirft eine Reihe von Fragen auf, die für die Zukunftssicherung und qualitätsvolle Weiterentwicklung ambulant betreuter Wohngemeinschaften beantwortet werden müssen.

Aus Sicht der LABEWO braucht es Antworten auf folgende Fragen:

Vertragliche Regelungen zur Sozialhilfe

- Wie wird sichergestellt, dass Bewohner:innen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften bedarfsdeckende Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten?

Qualitäts- und Mindeststandards auch weiterhin notwendig

Die „Deregulierung“ sieht vor, dass es künftig keine Vorgaben zu Organisation, Konzept und Personaleinsatz geben soll.

- Wie kann verhindert werden, dass „Grenzanbieter“ in der Langzeitpflege und Eingliederungshilfe fachlich und menschenrechtlich hoch problematische Versorgungssettings unterhalten und betreiben?
- Wie kann sichergestellt werden, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften, die geschultes Personal zur Verfügung stellen und nach Tarif bezahlen, wettbewerbsfähig bleiben?
- Wie können bestehende WGs geschützt werden, die nach den Vorgaben des WTPG gebaut wurden und damit von ihren Bewohner:innen deutlich höhere Mietkosten abrufen müssen? (Größe der Wohn- und Gemeinschaftsflächen, zugeordnete Bäder für jedes bzw. jedes 2. Zimmer)
- Wie kann sichergestellt werden, dass auch in ambulant betreuten Wohngemeinschaften der fachpflegerischen Verantwortung entsprochen und Pflegefachpersonen den ihnen übertragenen Vorbehaltsaufgaben nachkommen können?

Pflegeplatzplanung in den Landkreisen und Kommunen

- Wie und auf welcher Grundlage können Kommunen nach dem Wegfall aller Vorgaben ambulant betreute Wohngemeinschaften noch verbindlich in ihre Pflegeplatzplanung aufnehmen, wenn künftig unklar ist, ob Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf dort bis zum Lebensende leben können?

Bewohner-/ Patientenschutz

- Wie kommt der Staat seiner Schutzverpflichtung gegenüber den vulnerablen Bewohner:innen nach?
- Wie können wichtige Qualitätsmerkmale von Pflege-WGs wie Verantwortungsteilung und die Wahrung von Mitbestimmungs- und Mitspracherechten für Bewohner:innen und Angehörige zukünftig gesichert werden?

Transparenz, Vertrauenskultur und zivilgesellschaftliche Kontrolle statt behördlicher Kontrolle

Ob und wie an die Stelle ordnungsrechtlicher Flankierung neuer Wohnformen zivilgesellschaftliche Schutzformen treten können, bedarf einer verantwortungsvollen Debatte. Ohne eine subsidiäre staatliche Schutzfunktion wird man ambulant betreute Wohngemeinschaften nicht als Säule der pflegerischen Versorgung verantworten können.

- Welche Konzepte und Vorschläge gibt es von Landesseite, um solche Prozesse von kommunaler und zivilgesellschaftlicher Mitverantwortung für WGs vor Ort zu unterstützen?

Fazit:

Die Absicht der Landesregierung, das WTPG konsequent zu deregulieren und bisherige Glaubenssätze über Bord zu werfen, irritiert.

Wenn mit dieser Initiative eine Einladung zu neuem Denken von Qualitätsverantwortung ausgesprochen wird, begrüßen wir dies sehr.

Jedoch müssen die Folgen der Deregulierung verantwortungsvoll in den Blick genommen und Wege gesucht werden, wie der Schutzauftrag des Staates in neuer, aber belastbarer Weise eingelöst werden kann und ambulant betreute Wohngemeinschaften in ihrer Zugänglichkeit für alle Bürger:innen – auch Sozialhilfeberechtigte – gewährleistet werden können.

Als LABEWO sind wir bereit, diesen Auf- und Umbruch im Land für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften aktiv mitzugestalten.

Die LABEWO schlägt vor, zeitnah – unterstützt durch das Land – eine Zukunftskonferenz zu neuen Wohnformen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften durchzuführen, mit dem Ziel, neue Wege zur Einlösung des (zivil-)gesellschaftlichen, fachlichen und staatlichen Qualitäts- und Schutzauftrages zu diskutieren und zu entwickeln.

Laissez-faire-Haltungen im Umgang mit Verantwortung gegenüber vulnerablen Bürgerinnen und Bürgern sind kein Weg der Verantwortungseinlösung der Politik in Zeiten demographischer Transformation. Aber neue Formen der Pflegepolitik, die innovative Antworten auf die Herausforderungen der Pflege und Sorge ermöglichen – sie sind gefragt.

LABEWO 25. November 2024

Gabriele Beck, Lucia Eitenbichler, Marco Kuhn-Schönbeck, Michael Lucke, Dr. Beate Radzey, Linda Westwood, Franz-Josef Winterhalter